Hörsystemakustik – Tarifvertrag

vereinbart zwischen

AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik

und

HÖRSYSTEMAKUSTIK SCHWEIZ

einerseits (nachfolgend Verbände genannt) und

der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

und

der Militärversicherung,

vertreten durch die

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung

andererseits (nachfolgend Versicherer genannt)
zusammen nachfolgend Vertragsparteien genannt

Vorbemerkung
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Menschen.
Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Art. 1 Geltungsbereich

1.1 Der vorliegende Tarifvertrag regelt die Abgabe und Vergütung von Hörsystemen durch die dem Vertrag beigetretenen UV/MV-Fachgeschäfte und deren angestellten UV/MV-Akustikern an Personen, die im Sinne des UVG oder des MVG versichert sind. Für Leistungen zugunsten von Versicherten der Unfallversicherung bilden das Unfallversicherungsgesetz (UVG), die Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) und die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Unfallversicherung (HVUV) die Grundlagen für den Tarifvertrag. Im Militärversicherungsbereich bilden das Militärversicherungsgesetz (MVG) und die entsprechende Verordnung (MVV) die Grundlage für den Tarifvertrag.

1.2 Folgende Anhänge sind Bestandteile dieses Tarifvertrags:
- Tarif (Anhang 1)
- Ausführungsbestimmungen (Anhang 2)
- Vereinbarung über die Qualitätssicherung (Anhang 3)
- Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission (Anhang 4)
- Vereinbarung betreffend die Tarifkommission (Anhang 5)

1.3 Bei UV/MV-Akustikern handelt es sich um Personen, welche die Voraussetzungen nach Art. 1.1 und 1.2 der Vereinbarung über die Qualitätssicherung (Anhang 3) erfüllen.

1.4 Bei einem UV/MV-Fachgeschäft handelt es sich um eine Einrichtung, welche die Voraussetzungen nach Art. 2 und 3 der Vereinbarung über die Qualitätssicherung (Anhang 3) erfüllen.

Art. 2 Vertragsbeitritt / Rücktritt vom Vertrag

2.1 Zur Abrechnung von Leistungen gemäss diesem Tarifvertrag werden UV/MV-Akustiker und UV/MV-Fachgeschäfte zugelassen, welche die Bestimmungen gemäss Qualitätssicherungsvertrag erfüllen.

2.2 Um als UV/MV-Akustiker und UV/MV-Fachgeschäft anerkannt zu werden, ist der Antrag für die Neuzulassung eines UV/MV Fachgeschäfts beim Sekretariat der Paritätischen Vertrauenskommission (PVK) einzureichen. Weitere Einzelheiten sind in der Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission (Anhang 4) und unter den nachfolgenden Art. 2.3 und 2.4 geregelt.

2.3 Mitglieder der AKUSTIKA und von Hörsystemakustik Schweiz, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Qualitätssicherungsvertrag erfüllen, können mit dem Formular «Antrag für die Neuzulassung eines UV/MV Fachgeschäfts» (unter www.mtk-ctm.ch oder Webseiten der Verbände), ein Gesuch stellen, um dem Vertrag beizutreten. Der Beitritt schliesst die volle Anerkennung dieses Tarifvertrags und seiner Bestandteile ein.

2.4 Nichtmitglieder der AKUSTIKA bzw. von Hörsystemakustik Schweiz, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Qualitätssicherungsvertrag erfüllen, können mit dem Formular «Antrag für die Neuzulassung eines UV/MV-Fachgeschäfts» (unter

www.mtk-ctm.ch oder Webseiten der Verbände), ein Gesuch stellen, um dem Vertrag beizutreten. Der Beitritt schliesst die volle Anerkennung dieses Tarifvertrags und seiner Bestandteile ein. Nichtmitglieder haben eine Beitrittsgebühr sowie eine jährliche Kostenbeteiligung zu entrichten. Diese werden von der PVK festgelegt (Anhang 4, Art. 1.6)

2.5 UV/MV-Fachgeschäfte können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an das Sekretariat der Paritätischen Vertrauenskommission (PVK) zu senden.

Art. 3 Pflichten der Versicherer

3.1 Die Versicherer verpflichten sich, den vorliegenden Tarifvertrag auf alle anerkannten UV/MV-Akustiker resp. UV/MV-Fachgeschäfte gleich anzuwenden. Sie dürfen anderen Lieferanten grundsätzlich keine Leistungen für eine Hörsystemversorgung vergüten.

3.2 Insbesondere ist es den Versicherern untersagt, ausländischen Lieferanten Leistungen aus diesem Vertrag zu vergüten. Anderslautende staatsvertragliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 4 Pflichten der UV/MV-Akustiker respektive der UV/MV-Fachgeschäfte

4.1 Der UV/MV-Akustiker bzw. das UV/MV-Fachgeschäft verpflichtet sich, bei der Erbringung von Leistungen die Aspekte der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit zu beachten. Die Leistungen haben sich auf das erforderliche Mass zu beschränken.

4.2 Der UV/MV-Akustiker bzw. das UV/MV-Fachgeschäft verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen, den Tarifvertrag und seine Bestandteile einzuhalten.

4.3 Sämtliche Anpassungsarbeiten und Verkäufe im Rahmen dieses Tarifvertrages, sind am Standort des UV/MV-Akustikers im UV/MV-Fachgeschäft vorzunehmen. Ausnahmen sind nur bei medizinischer Begründung zugelassen und auf das Gebiet der Schweiz beschränkt.

4.4 Der UV/MV-Akustiker bzw. das UV/MV-Fachgeschäft darf nicht in einem speziellen Abhängigkeitsverhältnis zu ORL-Ärzten bzw. Arztpraxen stehen.

4.5 Mit den Leistungen der Versicherer darf nicht geworben werden.

4.6 Sämtliche Mutationen (personelle Mutationen, Adressänderungen, Geschäftsübernahmen) sind durch die UV/MV-Fachgeschäfte dem Sekretariat der PVK innerhalb von 30 Tagen via Online-Tool (siehe hierzu die Webseiten der Verbände) zu melden.

4.7 Der UV/MV-Akustiker bzw. das UV/MV-Fachgeschäft verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen gemäss dem jeweils aktuellen Bundesgesetz über den Datenschutz einzuhalten (vgl. auch Art. 10).

4.8 Der UV/MV-Akustiker bzw. das UV/MV-Fachgeschäft verpflichtet sich, die Qualität der Anpassung fachgerecht zu überprüfen und zu dokumentieren (Angabe zu Hörsystem, Seriennummer Hörsystem, Otoplastik).

4.9 Der UV/MV-Akustiker verpflichtet sich, die versicherte Person über die unter Artikel 5.4 aufgeführten Bestimmungen aufzuklären.

4.10 Der UV/MV-Akustiker verpflichtet sich, den Personen, die im Sinne des UVG oder des MVG versichert sind, ein Angebot für eine Hörversorgung zu unterbreiten und grundsätzlich eine solche vorzunehmen.

Art. 5 Art und Umfang der Leistung

5.1 Die Versorgung mit einem Hilfsmittel bzw. die Anpassung des Hörsystems erfolgt, nachdem der zuständige Versicherer dem Versicherten die Kostengutsprache erteilt hat. Die Versorgung muss von einem vom Versicherer anerkannten ORL-Expertenarzt verordnet und abschliessend von diesem überprüft werden. Die Anpassung gilt erst nach Eintreffen der vorbehaltlosen positiven Schlussexpertise des ORL-Expertenarztes beim Versicherer als abgeschlossen.

5.2 Die Art und der Umfang der Leistung werden durch die medizinische Indikation sowie die Verordnung durch den ORL-Expertenarzt bestimmt.

5.3 Es dürfen zu Lasten der Versicherer nur Hörsysteme abgerechnet werden, welche vom Bundesamt für Metrologie (METAS) homologiert wurden und für welche ein einwandfreier Kunden- und Reparaturdienst durch den UV/MV-Akustiker in der Schweiz gewährleistet ist.

5.4 Der Betrieb und Unterhalt (Zubehör, Pflegeutensilien, Cerumen-Filter, Trockenboxen, Batterien, Akkus u. ä.) gehen zulasten des Versicherten. Die Versicherung kann in Härtefällen an solche Kosten einen Beitrag gewähren.

Art. 6 Qualitätssicherung

Massnahmen zur Qualitätssicherung im Zusammenhang mit Leistungen der UV/MV-Akustiker in UV/MV-Fachgeschäften sind von den Vertragspartnern in der Vereinbarung gemäss Anhang 3 vereinbart.

Art. 7 Leistungsvergütung

Die Leistungen der UV/MV-Akustiker werden gemäss dem im Anhang 1 festgehaltenen Tarif abgegolten. Die Rechnungsstellung hat gemäss den Ausführungsbestimmungen (Anhang 2) zum Tarifvertrag zu erfolgen.

Art. 8 Elektronische Datenübermittlung

Die Vertragsparteien vereinbaren die elektronische Datenübermittlung unter Berücksichtigung einheitlicher Normen und Abläufe.

Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen (Anhang 2) geregelt.

Art. 9 Paritätische Vertrauenskommission und Tarifkommission

Die Aufgaben der Paritätischen Vertrauenskommission (PVK) sind im Anhang 4 und die Aufgaben der Tarifkommission (TK) im Anhang 5 geregelt.

Art. 10 Datenschutz

10.1 Im Rahmen dieses Vertrags sind die vorgeschriebenen Schweigepflichten betreffend Datenschutz und Geheimhaltung nach den Bestimmungen des Datenschutzes gemäss Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (DSG), des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) und des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) sowie der entsprechenden Verordnungen einzuhalten.

10.2 Insbesondere bestätigt der UV/MV-Akustiker resp. das UV/MV-Fachgeschäft, dass die Bearbeitung von Personendaten bei der Abwicklung des vorliegenden Vertrages stets nach Treu und Glauben, verhältnismässig und nicht für andere Zwecke als vereinbart erfolgt. Sie stellen zudem durch adäquate Massnahmen sicher, dass nur die vereinbarten Datenbearbeitungen vorgenommen werden.

10.3 Die zu bearbeitenden Daten sind durch den UV/MV-Akustiker resp. das UV/MV-Fachgeschäft mittels geeigneter technischer und organisatorischer Massnahmen vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen. Dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit Art. 8. Sobald Daten und Informationen nicht mehr benötigt werden, sind sie zurückzugeben bzw. gemäss dem Stand der Technik zu löschen oder unwiderruflich zu vernichten.

10.4 Unabhängig davon, ob ein elektronisches Patientendossier gemäss Gesetz existiert, ist der UV/MV-Akustiker resp. das UV/MV-Fachgeschäft verpflichtet, dem Versicherer die notwendigen Daten gemäss Art. 54a UVG und Art. 25a MVG zuzustellen.

10.5 Der UV/MV-Akustiker resp. das UV/MV-Fachgeschäft ist verpflichtet, Bestand und Inhalt des Vertrags sowie jegliche im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellten sowie die ihnen zugekommenen oder im Rahmen der Vertragserfüllung zur Kenntnis gebrachten Informationen und Daten über die Geschäftsbeziehungen des UV/MV-Akustiker resp. des UV/MV-Fachgeschäft, den Betrieb des einzelnen UV/MV-Fachgeschäfts oder anderer Gesellschaften und Personen, Anspruchsberechtigte, Kunden oder alle anderen Informationen, die als vertraulich oder geschützt betrachtet werden müssen, auch nach Beendigung des Vertrags geheim zu halten.

Art. 11 Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.

Art. 12 Inkrafttreten, Vertragsanpassung, Kündigung, Übergangsbestimmungen

12.1 Der Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 1. Januar 2022. Vor dem 1. Oktober 2026 begonnene Hörsystem-Anpassungen und eingereichte Gesuche werden nach dem Tarif vom 1.Januar 2022 behandelt.

12.2 Bisherige UV/MV-Akustiker und UV/MV-Fachgeschäfte bleiben auch unter dem neuen Vertrag UV/MV-Akustiker resp. UV/MV-Fachgeschäft. Sie haben das Recht, innert einer Frist von 30 Tagen nach Inkrafttreten des vorliegenden Tarifvertrags mittels schriftlicher Mittelung an das PVK-Sekretariat vom vorliegenden Tarifvertrag zurückzutreten.

12.3 Der Tarifvertrag, seine Bestandteile oder die separaten Vereinbarungen können in gegenseitigem Einvernehmen ohne vorangehende Kündigung schriftlich geändert werden.

12.4 Der Tarifvertrag, seine Bestandteile oder die separaten Vereinbarungen können von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals nach Ablauf von 24 Monaten nach der Inkraftsetzung.

12.5 Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach einer Kündigung des Tarifvertrages unverzüglich neue Verhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt der Tarifvertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages, höchstens jedoch für die Dauer von weiteren zwölf Monaten ab Ende der Kündigungsfrist in Kraft.

12.6 Die Kündigung des Vertrags beeinflusst die Gültigkeit der Vertragsbestandteile gem. Art. 1 Abs. 2 nicht. Diese müssen separat gekündigt werden.

12.7 Die Kündigung einzelner Vertragsbestandteile gem. Art. 1 Abs. 2 beeinflusst die Gültigkeit des Vertrags nicht.

12.8 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder seiner Bestandteile gem. Art. 1 Abs. 2 unwirksam oder ungültig sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen bzw. ungültigen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame bzw. gültige Regelung zu treffen.

Bern, Luzern, Unterägeri, 21. September 2026

AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik		HÖRSYSTEMAKUSTIK SCHWEIZ	
Die Präsidentin	Der Vizepräsident	Der Präsident	Der Geschäftsführer
Julia Schopp	Patrick Burri	Christian Rutishauser	Jürg Depierraz

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)	Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva) Abteilung Militärversicherung
Der Präsident	Der Direktor
Daniel Roscher	Martin Rüfenacht